

den im Fragment des Polyptychon genannten mit Herrenhof (*mansus indominicatus, curtis*) mit 8, 10¹/₂ und 21 Hufen, sowie abhängigen Mansen. Die kleinen Lehen umfassen dagegen in beiden Quellen nur eine oder ganz wenige Mansen (oder eine Anzahl von Joch oder Tagewerken)¹⁹⁾. Im Polyptychon erscheint die Angabe der Belastung öfters, im Reichsurbar nur ganz gelegentlich. Vielmehr spricht die Wendung bei der Schlußabrechnung der Einkünfte *extra his quae in beneficium data sunt* dafür²⁰⁾, daß die Belastung etwa des Azzo für sein Lehen in *Castello Impitinis* (Tiefenkastral) von insgesamt 18 Pfund vielleicht nur eine Ausnahme darstellte²¹⁾; sie läßt sich jedenfalls in der Schlußabrechnung nicht unterbringen. Die Mansen und Joche, wie sie im Reichsurbar von einer verlehnten *curtis* abhängen und deren Inhaber auch genannt werden²²⁾, erscheinen auch im Polyptychon Irminonis²³⁾; allerdings wird dort regelmäßig auch ihre Belastung aufgeführt, so daß es einleuchtend erscheint, bei ihnen ein Zinsverhältnis zum Lehnträger und nach Heimfall des Lehens zu der Grundherrschaft von St. Germain selbst anzunehmen²⁴⁾; danach würde es sich auch im Reichsurbar wohl nicht um Aftervasallen handeln²⁵⁾. Anders verhält es sich bei den kleinen Lehen, bei denen sich — wie etwa im Tal Lugnez²⁶⁾ — keine Verbindung zu einer *curtis* feststellen läßt. Clavadetscher nimmt an, daß es sich um kleine Freie handelt, die neben ihrem Eigenbesitz noch kleine unmittelbare Lehen vom König innehatten²⁷⁾. Sie entsprechen den Inhabern der kleinen Lehen von St. Germain, die mitunter gleichzeitig Kolonen der dortigen Grundherrschaft waren²⁸⁾. In der Regel erscheinen übrigens die zu Lehen ausgetanen Mansen des Polyptychon Irminonis als *mansu ingenuales* und ohne Belastung, obwohl gewisse Leistungen, vor allem für den Kriegsdienst, auf ihnen gelastet haben müssen²⁹⁾. Nun ist Theodor Mayer zu dem Ergebnis gekommen, daß die *mansu ingenuales* von St. Germain ursprünglich ihrer Rechtsnatur nach den Königsfreien gehört haben müssen, und aus dieser Erkenntnis hat er weitere wichtige Verhältnisse gerade für die in Betracht kommende Gegend aufzudecken versucht³⁰⁾. Für das Reichsurbar selbst ist von Wichtigkeit, daß es zwar einen Königszins und andere Leistungen nennt, die man, wie aus dem Lorscher Reichsurbar ersichtlich, als Belastung der *mansu ingenuales* ansehen muß; solche werden aber nirgends genannt, und nur am Walensee erscheinen *liberi homines*, die Clavadet-

¹⁹⁾ z. B. BUB 1, 378, Z. 15; 390, 20; 392, 10. 15; 396, 9; es handelt sich um ausdrücklich zu *beneficium* ausgetane Besitzungen; vgl. dazu Longnon 1, 80; weitere Beispiele ebenda 2, Kap. I, 39; V, 92; XVI, 90; XVI, 92; XVII, 48.

²⁰⁾ BUB 1, 394, 31.

²¹⁾ BUB 1, 396, 8.

²²⁾ z. B. BUB 1, 384, 28; 391, 5; 395, 16 (Kirchenlehen?); 396, 9. 20; die Zahl dürfte möglicherweise nicht sehr groß sein.

²³⁾ Vgl. auch das oben S. 197 angeführte Beispiel.

²⁴⁾ Longnon 1, 80. Das dürfte wohl erst recht von den zu nicht verlehnten *curtes* gehörigen Hufen gelten, z. B. BUB I, 381, 18 ff. 383, 31 ff. 395, 9 ff. Vgl. dazu auch die unten Anm. 43 angeführte Urkunde Ottos I. für Chur, DO. I 209 mit der Erwähnung von Hörigen neben verlehnten Mansen im Bereich des Königshofes.

²⁵⁾ so Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 38 ff.

²⁶⁾ BUB 1, 392, 10 ff.

²⁷⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt., 70, 38 ff.

²⁸⁾ Longnon 1, 80 mit Belegen.

²⁹⁾ z. B. Longnon 2, Kap. XV, 92 ff.; XVI, 90—92; XVII, 48; XXI, 93; Fragment II, 1.

³⁰⁾ Theodor Mayer, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, Vorträge und Forschungen 2, 1955, S. 41 ff.